



Nur per Email an:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED], 14. April 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
7. Mai 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Email vom 14. April 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Folgendes zuzusenden:

Die von der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Netzneutralität erstellte Überprüfung oder das Gutachten der Sperrung der Domain canna.to ("Canna Power") durch die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben hinsichtlich der von der Bundesnetzagentur erstellten Überprüfung. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf beantragten Informationen.

Dieser Email beigelegt sende ich Ihnen die durch die Bundesnetzagentur erstellte, formlose Überprüfung zur Empfehlung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffend die Domain canna.to.

Vor der Einrichtung einer DNS-Sperre (ex-ante) hat die Bundesnetzagentur keine rechtliche Kompetenz zur Überprüfung der (geplanten) Sperre. Insbesondere besteht weder eine Anzeigepflicht noch eine Genehmigungspflicht für DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter. Die

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Prüfung und Stellungnahme der Bundesnetzagentur erfolgen daher zu diesem Zeitpunkt formlos.

Das freiwillige Verfahren der CUII hat aber keine präjudizielle Wirkung auf die Sach- und Rechtslage insbesondere in Bezug auf die ex-post-Befugnisse der Bundesnetzagentur. Sollten sich nach Einrichtung der DNS-Sperre Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben zur Netzneutralität ergeben, etwa wenn entsprechender Tatsachenvortrag seitens der Betreiber von Webseiten erfolgt, leitet die Bundesnetzagentur ein förmliches Verfahren ein.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG zu den übrigen von Ihnen beantragten Informationen, besteht aus folgenden Gründen nicht:

Ihre Anfrage richtet sich auf Informationen, die allgemein zugänglich sind. Die Begutachtung von Domainsperrungen wird durch die CUII in Form von Empfehlungen vorgenommen. Die Empfehlung zur Sperrung der Domain canna.to der CUII ist auf der Internetseite der CUII unter <https://cuii.info/empfehlungen/> veröffentlicht und kann entsprechend § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

